

messene Sonderabgabe einfordern, wenn den Häusern sonstiges Sondereinkommen zur Verfügung steht (z. B. aus Schenkungen, Einkünfte aus Realvermögen); stets ist den Häusern das Notwendige und Angemessene zu belassen (vgl. Fünfjahresbericht n. 100).

Diese zwischen den verschiedenen moralischen Personen derselben Ordensgenossenschaft bestehenden Verpflichtungen bezgl. Verteilung der Einkünfte und Leistung der Abgaben beruhen auf dem klösterlichen Gehorsamsverhältnis, sind also Pflichten des religiösen Gehorsams; freiwillige Abgaben über den Rahmen der vorgeschriebenen Umlage hinaus sind Werke christlicher Liebe; dagegen sind Abgaben keine strikten Rechtspflichten oder gar Verpflichtungen schuldrechtlicher Art, soweit nicht eigentliche schuldrechtliche Verträge zwischen verschiedenen moralischen Personen der Ordensgenossenschaft geschlossen worden sind. Der Apostolische Stuhl betonte gelegentlich der Devisenprozesse die Freiwilligkeit dieser Beiträge (Theologie und Glaube 1936, 84) und fragt in dem Fünfjahresbericht (n. 99), ob diese Beiträge gern oder mehr oder weniger gezwungen geleistet worden sind.

Klösterliche Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht

I. Geschichtlicher Überblick

1. Die Rechtslage bis 1919

Alle Klöster und klösterlichen Genossenschaften waren im Gebiet des Deutschen Reiches bis zur Säkularisation als **öffentlich rechtliche Korporationen** anerkannt. Allen Korporationen, Instituten und Stiftungen der katholischen Kirche kam, wenn sie nach kirchlichem Recht rechtmäßig errichtet waren, ohne weiteres auch im staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit zu¹. Zwar war die Errichtung von Klöstern seit der Reformation in den meisten Ländern abhängig geworden von der landesherrlichen Konzession. Doch mit der Genehmigung des Landesherrn war die Rechtsfähigkeit ohne weiteres gegeben.

Die **Säkularisation von 1803** richtete die jahrhundertealte äußere Gestaltung und Ordnung der Kirche in Deutschland zugrunde. Der Wiederaufbau der kirchlichen Organisation nahm dann, nach der Auflösung des alten Deutschen Reiches (1806), in den deutschen Einzelstaaten eine jeweils verschiedene Gestalt an.

¹ Ein klösterlicher Verband galt nach deutschem Privatrecht als rechtsfähig, wenn er nach kanonischem Recht Rechtsfähigkeit erlangt hatte. Denn das gemeine Recht, das bis zur Säkularisation subsidiär in Geltung war, verweist für die Entstehung von juristischen Personen im Bereich der Kirche auf das kanonische Recht und erkennt damit diese Regelung auch für den staatlichen Bereich an. Vgl. Urteil der 84. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 12. 2. 1955, Nr. 84 T 232/54.

In der Gewährung der Rechtsfähigkeit an klösterliche Organisationen entwickelten sich in den deutschen Ländern bis 1919 im wesentlichen 2 Systeme, das System der eo-ipso-Rechtsfähigkeit und das Konzessionssystem².

a) System der eo-ipso-Rechtsfähigkeit

Exponent dieses Systems war **Bayern**. In Bayern bedurfte man für die Errichtung „geistlicher Gesellschaften“ — darunter waren Orden und Kongregationen begriffen — sowohl als Verbände wie in den einzelnen Niederlassungen, der Genehmigung des Landesherrn³. Mit dieser Genehmigung aber war, wie vor der Säkularisation⁴, ipso iure die Rechtsfähigkeit mitgegeben, und zwar erlangten die Klöster ohne ausdrückliche Verleihung die Korporationsrechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Rechtsordnung blieb in Bayern bis 1919 gewahrt und ist für die Beurteilung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit vieler bayerischer klösterlicher Institute noch heute maßgebend⁵.

Dem bayerischen System, wonach der zugelassene Orden und die genehmigte Niederlassung mit der Organisationsgenehmigung eo ipso auch juristische Person ist, folgten im wesentlichen bis 1919 **Hessen, Oldenburg, Braunschweig** und **Elsaß-Lothringen**.

Ebenso galt in **Württemberg** das System der eo-ipso-Rechtsfähigkeit bis 1862. Seit dem Gesetz vom 30. 1. 1862 (§ 15) aber wurde außer der landesherrlichen Organisationsgenehmigung zur Erlangung der staatlichen Rechtsfähigkeit noch eine besondere landesherrliche Verordnung verlangt.

Auch in **Baden** ging man schließlich in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts zum Konzessionssystem über. Nach dem Konstitutionsedikt von 1807 (§§ 9 und 21) waren klösterliche Verbände und ihre Niederlassungen mit der staatlichen Anerkennung eo ipso auch als Rechtspersonlichkeiten anerkannt.

Weiter verordneten 11 **kleinere norddeutsche Staaten**⁶ in den Ausführungsgesetzen zum BGB, daß geistliche Gesellschaften in Zukunft nur durch landesherrliche Verleihung rechtsfähig werden könnten.

² Vgl. Scheuermann A. Die Rechtspersonlichkeit relig. Orden u. Genossenschaften nach kanonischem und nach deutschem Recht, in: Deutsche Landesreferate zum 3. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950, S. 123 ff.

³ Bayer. Konkordat v. 5. 6. 1817 (§ 17); Verfassung des Königreiches Bayern vom 26. 5. 1818 (II. Verfassungsbeilage, kurz Religionsedikt genannt, §§ 76—78).

⁴ Der Codex Maximilianeus von 1756 gewährte allen kirchlichen Instituten Rechtspersonlichkeit, soweit sie ihnen auch nach dem kanonischen Recht zustand. Vgl. Lammeyer J. Die juristischen Personen der kath. Kirche, Paderborn 1929, S. 215.

⁵ Vgl. Scheuermann, a. a. O. 124.

⁶ So Mecklenburg-Schwerin (§ 14), Mecklenburg-Strelitz (§ 14), Sachsen-Weimar (§ 11), Sachsen-Meiningen (§ 4), Anhalt (Art. 4) Schwarzburg-Rudolstadt (Art. 8), Schwarzburg-Sondershausen (Art. 4), Reuß ä. L. (§ 7), Reuß j. L. (§ 11), Schaumburg-Lippe (§ 47), Lippe (§ 13)

b) Konzessionssystem

Selbst Preußen, das man als Exponent des Konzessionssystems bezeichnen kann, folgte ursprünglich nach dem Allgemeinen Landrecht (Teil II, Tit. 11, §§ 939, 940, 1057) dem System der eo-ipso-Rechtsfähigkeit. Eine Änderung brachte erst die Preuß. Verfassung von 1850, die der Kirche das Recht der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zusicherte und ihr eine Freiheit gewährte wie kaum irgendwo in Deutschland⁷. Die Errichtung von Klöstern und klösterlichen Genossenschaften lag nun ganz in den Händen der Kirche, eine Genehmigung der Regierung für eine Neugründung war nicht mehr notwendig. Allerdings wurde die mit dieser Genehmigung bisher eo ipso verbundene staatliche Rechtsfähigkeit nicht mehr erlangt. Art. 13 der Verfassung von 1850 bestimmte, daß Klöster in Zukunft nur mehr durch Gesetz Rechtsfähigkeit erhalten könnten⁸.

Damit waren zum erstenmal klösterliche Niederlassungen möglich geworden, die für den Staat als Rechtspersönlichkeiten nicht existierten, obwohl sie nach kirchlichem Recht selbständige Rechtspersönlichkeiten darstellten.

Im **Kulturkampf** wurden durch Gesetz v. 31. 5. 1875 alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche mit Ausnahme jener, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmeten, vom Gebiet der preußischen Monarchie ausgeschlossen. Mit der Auflösung gingen den Verbänden und ihren Niederlassungen die Korporationsrechte, welche sie bis dahin besessen hatten, verloren und lebten auch mit deren allmählichen Wiederezulassung in den Jahren 1880 bis 1887 nicht wieder von selbst auf, vielmehr konnte die Rechtsfähigkeit nur durch Gesetz wiedererlangt werden⁹. Der preußische Staat behielt sich außerdem nun bei jeder neu zu errichtenden Niederlassung die Genehmigung vor. § 4 des Gesetzes v. 29. 4. 1887 hatte nochmals hervorgehoben, daß die Klöster mit ihrer Niederlassungsgenehmigung noch keine Korporationsrechte besaßen. Die Rechtsfähigkeit konnte nur durch ein besonderes Gesetz verliehen werden. So blieb die rechtliche Lage der Klöster in Preußen im wesentlichen bestehen bis zur Weimarer Reichsverfassung.

Das Konzessionssystem setzte sich allmählich auch in anderen deutschen Ländern durch. Ein besonderes Gesetz zum Erwerb der juristischen Persönlichkeit für klösterliche Verbände verlangte außer Preußen **nur noch Lübeck**. **Württemberg** ging, wie schon erwähnt, 1862 zum Konzessionssystem über, **Baden** auf Grund der landesherrlichen Verordnung, die Erteilung der Körperschaftsrechte betr., vom 17. 11. 1883 und eine Anzahl kleinerer norddeutscher

⁷ Bihlmeyer-Tüchle, Kirchengeschichte III. Bd., Paderborn 1956, S. 333.

⁸ Dennoch wurden auch weiterhin, selbst noch zur Zeit des Kulturkampfes, Klöster und Genossenschaften auf dem Verwaltungsweg kraft königlicher Verleihung mit Korporationsrechten ausgestattet, so lt. Kabinettsorder vom März 1852 die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus in Neuß; durch Kabinettsorder vom 19. 9. 1853 die Kongregation der Armen Schwestern vom hl. Franziskus in Aachen; durch Kabinettsorder vom 16. 9. 1853 die Genossenschaft der Krankenschwestern nach der III. Regel des hl. Franziskus zu Münster; durch Kgl. Erlaß Se. Majestät König Wilhelm I. vom 23. Mai 1864 das Generalmutterhaus der Kongregation der Grauen Schwestern von der hl. Elisabeth in Schlesien; durch Kgl. Verleihung vom 1877 die Krankenpflegeanstalt der Barmherzigen Schwestern vom Orden der hl. Elisabeth in Essen.

⁹ Ein solches Gesetz wurde nur einmal in Preußen erlassen, und zwar am 22. 5. 1888 für 17 Ordensniederlassungen (Vgl. Pr. GS S. 113).

Staaten erst in den Ausführungsgesetzen zum BGB am Anfang dieses Jahrhunderts. Doch war hier kein eigenes Gesetz, sondern nur eine landesherrliche Verordnung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erfordert.

Auf andere Weise Rechtsfähigkeit zu erlangen, war im Bereich des Konzessionssystems, gleichgültig ob die Verleihung durch Gesetz oder Verordnung zu erfolgen hatte, unmöglich. Der Weg über das Privatrecht wurde dem klösterlichen Verband und seinen Niederlassungen durch Art. 84 EG BGB ausdrücklich versperrt. Auch das Reichsvereinsgesetz von 1908 (§ 24) änderte an dieser Rechtslage nichts.

2. Die Rechtslage seit 1919

Ein **Wendepunkt** für das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland war die Reichsverfassung von Weimar im Jahre 1919. Das Prinzip, das die WRV anstrebte, war die Trennung von Kirche und Staat. Daher fiel die Genehmigungspflicht für klösterliche Niederlassungen weg. Die allgemeine Niederlassungs- (Art. 111 WRV) und Vereinsfreiheit (Art. 124 WRV) wurde auch auf religiöse Vereine und Gesellschaften ausgedehnt. Alle entgegenstehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und landesherrlichen Vorschriften, und damit sowohl das Konzessionssystem als auch das System der eo-ipso-Rechtsfähigkeit, verloren ihre Rechtskraft. Die klösterlichen Verbände und ihre Teileinheiten haben seitdem die Möglichkeit, nach den Regeln des bürgerlichen Rechts sich um die Rechtsfähigkeit zu bemühen.

Benützen klösterliche Verbände diese Möglichkeit, dann ist die Folge davon allerdings, daß ihre Niederlassungen und Organisationsformen vor dem Staat eben nur noch als **rein weltliche Vereinigungen** nach den Normen des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts ins Leben treten und vor dem Staat allein an diese Normen gebunden sind.

Die Rechtsform und Rechtsfähigkeit **bestehender Klöster und Verbände** wurde aber durch die neue Reichsverfassung nicht beeinträchtigt. Klösterliche Gemeinschaften, die bis 1919 Rechtsfähigkeit erlangt hatten, behielten diese Körperschaftsrechte auch weiterhin als wohlerworbene Rechte. Die **Bayerische Verfassung von 1919** (§ 18 II)¹⁰ und das **Bayerische Konkordat**

10 »Bestehende . . . geistliche Gesellschaften, dann ihre Anstalten, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen bleiben rechtsfähig, soweit sie es bisher waren, neue können die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe des geltenden Rechts erwerben.«

11 »Orden und religiöse Kongregationen können den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet werden. Sie unterliegen von seiten des Staates keiner Einschränkung in bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und . . . die Eigenschaften ihrer Mitglieder, sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln. Soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen diese gewahrt; die übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger oder Gesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen.«

von 1924 (Art. 2)¹¹ stellen dies ausdrücklich fest, ähnlich das **Badische Konkordat** von 1932 (Art. V)¹² und das **Reichskonkordat** von 1933 (Art. 13)¹³.

Allein in **Württemberg** hob eine kultusministerielle Entschließung vom 31. 3. 1924¹⁴ auf Grund der Bestimmung des Gesetzes vom 3. 3. 1924 (§§ 10, 84)¹⁵ ausdrücklich die Bestimmungen auf, mit denen einigen Kongregationen die Rechtsfähigkeit verliehen worden war¹⁶.

Diese Rechtslage, wie sie durch die WRV begründet wurde, ist grundsätzlich auch heute noch für die klösterlichen Gemeinschaften gegeben, da nach 1945 die von der Weimarer Reichsverfassung aufgestellten Grundrechte von den **Länderverfassungen** und im **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** aufgenommen und heute darum unbestritten in Geltung sind¹⁷.

Orden und klösterliche Genossenschaften können auch weiterhin noch zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erhoben werden, und zwar nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes¹⁸. In **Bayern** ist die Erhebung zur Körperschaft des öffentlichen Rechts heute noch der normale Weg, auf dem die klösterlichen Verbände zur Rechtsfähigkeit kommen¹⁹, aber auch in anderen Bundesländern ist eine solche Verleihung nicht ausgeschlossen²⁰. Überdies gibt es in fast allen deutschen Ländern Klöster, die als Körper-

12 »Das Eigentum und andere Vermögensrechte . . . der Orden und religiösen Kongregationen, welche gegründet werden dürfen und die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer juristischen Person des privaten Rechts nach den für alle Bürger geltenden Bestimmungen besitzen oder erlangen können, werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet.«

13 » . . . die Orden und religiösen Genossenschaften . . . behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.«

14 Bekanntmachung des Kultusministeriums über die rechtsfähigen Kongregationen vom 31. 3. 1924. Vgl. Gliese F. Staat u. Kirche im neuen Deutschland, im Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart, Bd. 13, Tübingen 1925, S. 267 ff.

15 § 10: »Religiöse Genossenschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.« § 84: »Auf die Kongregationen, denen die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erteilt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 25 bis 53 des BGB Anwendung. Diese Bestimmung tritt am 25. April 1925 in Kraft.«

16 Die Kongregation vom 3. Orden des hl. Franziskus z. B., die bis dahin eine Stiftung des öffentlichen Rechts war, und die Kongregation der Schwestern der christlichen Barmherzigkeit vom 3. Orden des hl. Franziskus, die seit 1886 Korporationsrechte in Württemberg hatte, mußten, um weiter rechtsfähig zu bleiben, jeweils einen e. V. bilden.

17 Bremen Art. 17, 18; Württemberg-Baden Art. 15; Bayern Art. 109, 114, 146; Hessen Art. 6, 15; Rheinland-Pfalz Art. 13, 15, 44; Baden Art. 8, 19; Württemberg-Hohenzollern Art. 13, 121; Sachsen-Anhalt Art. 10, 16; Mecklenburg Art. 9, 14; Brandenburg Art. 6; Grundgesetz Art. 9, 11.

18 Vgl. Reichskonkordat Art. 13 (siehe oben Anm. 13).

19 Fast alle Klöster in Bayern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, entweder direkt als Einzelkloster oder als Teile der als öffentl. rechtl. Körperschaften anerkannten Ordensprovinzen oder Kongregationen.

20 Im Gebiet des ehemaligen Landes Baden wurden durch Beschluß des Badischen Staatsministeriums v. 7. 11. 1921 Nr. 22 622 dem Dominikanerinnenkloster Zoffingen, Konstanz, die Rechte einer Körperschaft des öffentl. Rechts verliehen. In Rheinland-Pfalz wurde durch Kultusministerialentschließung v. 18. 2. 1952 — III 1 Nr. 168 — die Provinz Pfalz der Kongregation der Schwestern vom Allerheiligsten Heiland (Niederbronner Schwestern) zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben. Die Hessische Landesregierung hat in der Urkunde v. 25. 2. 1955 das Generalkloster der Delegatur der früheren Schlesischen Ordensprovinz der Barmherzigen Brüder in Frankfurt am Main als Körperschaft des öffentl. Rechts anerkannt; und zwar wurde die Rechtsstellung des Convents der Barmherzigen Brüder vom Orden des hl. Johannes von Gott aus Breslau als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung für das Gebiet des Landes Hessen anerkannt.

schaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind²¹, wenn sie nämlich ihre Rechtsfähigkeit aus früherer Zeit über Säkularisation und Kulturkampf hinüberrettet oder wenn ihnen auf Grund des Konzessionssystems oder des eo-ipso-Systems eine solche Rechtsstellung bis zur Weimarer Reichsverfassung gewährt worden war. Durch die **Länderkonkordate** und für das ganze Bundesgebiet durch das **Reichskonkordat** (Art. 13) wird ausdrücklich anerkannt, daß Orden und religiöse Genossenschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, wenn sie bisher solche waren, und daß den andern die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden²².

II. Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände nach öffentlichem Recht

In der **Verwaltungspraxis** der staatlichen Behörden will man klösterliche Verbände, die vor der Weimarer Verfassung auf Grund einer staatlichen Verleihung rechtsfähig geworden sind, heute zum Teil nur als juristische Personen des privaten Rechts behandeln. Doch ist diese Praxis rechtsgeschichtlich gesehen nicht haltbar.

E. Forsthoff stellte in seiner Untersuchung „Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat“, Tübingen 1931, S. 55, ausdrücklich fest, daß in unserer Zeit den rechtsfähigen Ordensniederlassungen vor 1919 **nahezu einhellig** die Qualität einer öffentlich rechtlichen Körperschaft zuerkannt wird. Man muß sogar sagen, daß klösterliche Verbände als bloße Körperschaften des privaten Rechts vor der Weimarer Republik überhaupt nicht möglich waren. Soweit klösterliche Gemeinschaften staatlich zugelassen und als rechtsfähig anerkannt wurden, waren sie als **öffentl. rechtl. Körperschaften des Landes** ausgestattet. Denn einerseits war das sich auf die Einrichtung, Organisation und Verwaltung der Bestandteile der kath. Kirche beziehende staatliche und staatlich freigegebene kirchliche Recht allgemein als Teil der öffentlichen Rechtsordnung des betreffenden Staates anzusehen, andererseits waren die klösterlichen Verbände selbst entsprechend ihrer kirchenrechtlichen Natur nach deutschem Staatskirchenrecht durchweg als dem Organismus der Kirche eingefügte Einrichtungen aufzufassen. Das ist auch nach der Einführung des BGB (1. 1. 1900) so geblieben. Für die Orden und ordensähnlichen Genossenschaften blieb das öffentliche Landesrecht maßgebend. Der Weg zur **privatrechtlichen Körperschaft**²³ wurde den Klöstern bei der Einführung des BGB ausdrücklich versperrt (Art. 84 EG BGB). Man wollte die klösterlichen Verbände unter der besonderen Aufsicht des Staates halten, die bei einer öffentlich rechtlichen Körperschaft am weitesten gegeben war.

²¹ Einzige Ausnahme ist das Gebiet des ehemaligen **Königreichs Württemberg**, das auf Grund des Gesetzes über die Kirchen vom 3. 3. 1924 und der Kultusministerialentschließung v. 31. 3. 1924 den Orden und Kongregationen die Rechtsfähigkeit als öffentl. rechtl. Korporationen entzog; vgl. oben S. 24.

²² In der Doktrin ist der Fortbestand dieser erworbenen Rechte unbestritten. Auch aus der neuesten Rechtsprechung an norddeutschen Gerichten ist bekannt, daß auch dort an der Kontinuität der vor 1919 von klösterlichen Verbänden erworbenen Rechtspersönlichkeit festgehalten wird. Vgl. z. B. Urteil der 84. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 12. 2. 1955, Nr. 84 T 232/54.

²³ Die technische Bezeichnung »Körperschaft« für privatrechtliche Vereine wurde von der Redaktionskommission des BGB bewußt vermieden, weil der Begriff Körperschaft nach verbreitetem Sprachgebrauch ausschließlich oder vorwiegend auf die Körperschaften des öffentl. Rechts beschränkt sei. (So **Ch. Meurer**, Die juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1901, S. 13 Anm. 3) Rechtsfähige klösterliche Verbände werden aber immer als Korporationen, Körperschaften bezeichnet.

Erst mit der neuen Reichsverfassung von Weimar 1919 trat für die klösterlichen Verbände in dieser Frage ein wesentlicher Wandel ein, ohne daß durch die Verfassung die bisher erworbenen Rechte der Klöster angetastet worden wären.

War vor Weimar für die klösterlichen Gemeinschaften in Deutschland die Anerkennung als öffentlich rechtliche Korporationen die Voraussetzung für ihre staatliche Existenz oder zum mindesten für ihre Rechtsfähigkeit, so hat die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Klöster durch die neue Reichsverfassung weithin diese Bedeutung verloren. Klösterliche Verbände können nun auch nach den Normen des Privatrechts existieren.

Das gilt allerdings nur mit einer **bedeutenden Einschränkung**. Zwar steht es den klösterlichen Gemeinschaften heute frei, jede beliebige Gesellschaftsform des privaten Rechts als Rechtsträger für den Verband zu wählen, und über diesen Rechtsträger können die klösterlichen Verbände auch am Rechtsleben teilnehmen. Doch ist damit rechtsfähig nur der privatrechtliche Verband, also die „Hilfsgesellschaft“, nicht aber das Kloster, die Ordensprovinz oder der Gesamtverband²⁴. Darum ist heute für den klösterlichen Verband die Anerkennung als öffentlich rechtliche Körperschaft nicht weniger erstrebenswert als vor der WRV, da mit dieser Anerkennung allein der klösterliche Verband als solcher mit seiner kirchenrechtlichen Verfassung rechtsfähig wird.

Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist für Klöster und religiöse Genossenschaften darum also auch heute noch von besonderer Bedeutung, weil sie nur auf diesem Wege mit ihrer ordensrechtlichen Verfassung Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich erlangen können. Keine der Rechtsformen des deutschen Privatrechts, sei es des bürgerlichen oder des Handelsrechts, entspricht der Verfassung und Eigenart einer klösterlichen Gemeinschaft. Die Ordensregeln und Satzungen als solche sind nicht geeignet, die Satzungen eines eingetragenen Vereins oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bilden. Es müssen darum fast immer Satzungsänderungen vorgenommen werden oder fiktive Satzungen aufgestellt werden, die im innerklösterlichen Bereich keine Geltung haben, besonders dann — was durchaus möglich ist — wenn die Organe für die äußeren — staatlichen — Bereich andere sind als für den innerklösterlichen Bereich. Es ist ja auch leicht einzusehen, daß die Rechtsform, die einem Gesangsverein und einem Kegelklub gemäß ist oder die für die besonderen Erfordernisse des Wirtschaftslebens gebildet ist, nicht auch für einen klösterlichen Verband geeignet ist.

Staatlichen Stellen fällt es oft sehr schwer, klösterliche Fragen richtig zu beurteilen, weil sie, wenn sie mit dem Rechtsträger — z. B. in der Form der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung — zu tun haben, den klösterlichen Verband nicht richtig sehen. Wünschenswert wäre es darum sowohl für den Staat wie auch für die klösterlichen Ver-

²⁴ Reichsgerichtsentscheidung in Zivilsachen, 113, 127.

bände — weil nur so viele Mißverständnisse und Schwierigkeiten vermeidbar sind —, wenn alle klösterlichen Verbände in ihrer von den Länderkonkordaten und vom Reichskonkordat verbürgten Eigenart und kirchenrechtlichen Verfassung auch als Rechtspersönlichkeiten für den staatlichen Bereich anerkannt würden. Die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist dafür nicht unbedingt erforderlich. Es genügte die einfache Anerkennung der Rechtsfähigkeit von staatlicher Seite, die die bürgerlich-rechtlichen Hilfskonstruktionen überflüssig machen würde.

Wenn man aber bedenkt, daß es nirgendwo so viele Körperschaften des öffentlichen Rechts gibt wie in Deutschland und daß, um nur einige Beispiele zu nennen, fast alle Berufsverbände, Innungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Anwalts-, Ärzte- und Apothekerkammern, Schiffer-Betriebsverbände und Fischereigenossenschaften und sogar Kriegerbünde mit den Rechten einer öffentlichen Körperschaft ausgestattet sind, ist es sicher nicht unbillig, auch heute noch eine entsprechende staatliche Anerkennung der klösterlichen Verbände zu verlangen, die ihnen nach ihrer Geschichte und auch ihrer heutigen Bedeutung im öffentlichen Leben zukommt. Aus unserem heutigen Leben ist das Wirken der klösterlichen Verbände auf dem Gebiet der Pastoration, Mission und vor allem der Caritas nicht wegzudenken, und das öffentliche Interesse an diesem Wirken ist nicht zu leugnen. Wenn man weiter bedenkt, daß mit der Anerkennung eines Klosters oder klösterlichen Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts heute keinerlei Übertragung obrigkeitlicher Befugnisse verbunden sein muß, so ist es nicht einzusehen, warum klösterlichen Verbänden die öffentlich rechtliche Anerkennung versagt werden sollte.

Die Art der Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Orden und Kongregationen, wie sie in **Bayern** vorgenommen wird, dürfte **vorbildlich** sein auch für andere Bundesländer. Klösterliche Verbände, die eine solche Anerkennung anstreben, haben an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Unterlagen einzureichen:

1. **Urkundlicher Nachweis** der nach den Vorschriften des Kirchenrechts vorgenommenen Errichtung einer Provinz — unter Beachtung des Art. 15 Abs. III des Reichskonkordates von 1933 — oder einer selbständigen Niederlassung mit Angabe des Sitzes.
2. **Satzung.**
3. **Aufstellung** der einzelnen zum Gesamtverband der Provinz gehörigen Niederlassungen.
4. **Angabe, wer jeweils Vorstand** und gesetzlicher Vertreter der Provinz und ihrer Niederlassungen oder der einzelnen selbständigen Niederlassungen ist; diese müssen gem. Art. 13 § 2 des Bayerischen Konkordats in Bayern ansässig sein und die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Flüchtlinge nach § 4 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. 2. 1947 (GVBL S. 51) einem Deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sein.

5. Nachweis über **Personalstand**, aufgestellt nach den einzelnen Niederlassungen.
6. Erklärung über den **Tätigkeitsbereich** der einzelnen Niederlassungen.
7. Erklärung, daß die Vermögensverhältnisse geordnet sind und einen Bestand der Körperschaft sichern.

Nach Vorlage und Prüfung dieser Unterlagen wird dem klösterlichen Verband durch Verwaltungsakt des Ministeriums die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, wenn der Bestand des klösterlichen Verbandes in personeller und vermögensrechtlicher Hinsicht gesichert scheint. Damit ist die klösterliche Verfassung staatlicherseits sowohl für das Eigenleben des Verbandes als auch für die Vertretung nach außen anerkannt, und die nach den klösterlichen Statuten zuständigen Obern sind ohne weiteres gesetzliche Vertreter ihres Verbandes. Zur Vertretungsbefugnis genügt eine kirchenamtliche Bescheinigung.

Diese Art der Verleihung der Rechte einer öffentlich rechtlichen Körperschaft an klösterliche Verbände, wie sie heute in Bayern geübt wird, zeigt jedenfalls einen Weg, den klösterlichen Gemeinschaften gerecht zu werden, ohne sie irgendwie zu bevorzugen. Besagt eine solche Verleihung doch heute nichts anderes als die kraft öffentlichen Rechts verliehene bürgerlich-rechtliche Rechtsfähigkeit. Nach dem Reichskonkordat (Art. 13) ist grundsätzlich die Anerkennung der klösterlichen Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts in allen Bundesländern möglich. Doch fehlt eine nähere gesetzliche Regelung. Und da die Verleihung von Körperschaftsrechten Sache der Länder ist, haben wir eine sehr unterschiedliche Behandlung der klösterlichen Verbände im Deutschen Bundesgebiet.

Der Staat würde durch eine wesensgemäße und gerechte Behandlung aller klösterlichen Verbände nur der Rechtseinheit und Gleichheit dienen. Außerdem sind die Wirkungen der Anerkennung eines klösterlichen Verbandes als öffentliche Körperschaft nicht nur für die Verbände selbst von Vorteil, sondern auch für den staatlichen oder bürgerlichen Partner im Rechtsverkehr sind die klösterlichen Verbände als öffentlich rechtliche Körperschaften leichter zu erfassen, als das mittels der verschiedenen Rechtstypen aus dem Privatrecht möglich ist. Viele Schwierigkeiten in Verwaltungs- und Steuer-sachen könnten so für Klöster und Behörden vermieden werden, die durch das Auseinanderfallen der ordensrechtlichen Verfassung und der dem Rechtsträger nach bürgerlichem Recht oder Handelsrecht eigentümlichen Organisation entstehen.

Weltliche Verbände und Organisationen würden durch die staatliche Anerkennung der klösterlichen Verfassung nicht benachteiligt; denn ihre Interessen sind im staatlichen Bereich bereits weitgehend berücksichtigt. Die Gesellschaftsformen des bürgerlichen und Handelsrechts sind ja aus den Bedürfnissen der bürgerlichen und wirtschaftlichen Vereinigungen hervorgegangen. Dagegen ist die klösterliche Verfassung in keinem zivilen deutschen Recht berücksichtigt. Eine besondere Beachtung war auch überflüssig, da bis zum letzten Jahrhundert auch im staatlichen Bereich das kanonische

Recht allein maßgebend war für die klösterlichen Verbände. Ihre Rechtsfähigkeit ist erst durch die großen Veränderungen im Staatskirchenrecht im letzten Jahrhundert zum Problem geworden.

P. Karl Siepen CSSR

Kirchliche Erlasse

Wir veröffentlichen an dieser Stelle künftig jene Erlasse des Hl. Stuhls sowie bischöflicher Behörden, welche auf Ordensleute besonderen Bezug haben oder bei diesen besonderes Interesse finden werden.

1. Veränderung des Gebetes „Weihe des Menschengeschlechtes an das heiligste Herz Jesu“.

Die **Hl. Poenitentiarie** hat unter dem 18. Juli 1959 (AAS 51 1959 595 f.) das Weihegebet zum heiligsten Herz Jesu, welches im Ablaßbuch der Kirche n. 271 und den Diözesangebetsbüchern enthalten ist, **in neuer, geänderter Form festgelegt**. Grund dieser Änderung war, daß die auf den Islam und das Judentum bezüglichen Stellen, die übrigens erst 1925 eingefügt wurden und im ursprünglichen Text Leos' XIII. nicht enthalten waren, wieder gestrichen wurden, wohl mit Rücksichtnahme auf die anderen Religionen. Aus ähnlichen Erwägungen hat ja der gegenwärtige Hl. Vater Johannes XXIII. auch in der Karfreitagsliturgie den Ausdruck „treulose Juden“ gestrichen.

Das Gebet hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Liebreichster Jesus, Erlöser des Menschengeschlechtes, in Demut knien wir vor Deinem Altare und bitten Dich, blicke gnädig auf uns hernieder. Dein sind wir, Dein wollen wir bleiben. Um Dir aber noch inniger anzugehören, siehe, darum weiht sich heute ein jeder von uns freudig Deinem heiligsten Herzen. Viele haben Dich niemals erkannt, viele verachten Deine Gebote und lehnen Dich ab. Erbarme Dich ihrer aller, o gütiger Jesus, und ziehe alle an Dein heiligstes Herz. Herrsche Du, o Herr, als König nicht nur über die Gläubigen, die nie von Dir gewichen sind, sondern auch über die verlorenen Söhne, die Dich verlassen haben. Gib, daß sie bald in das Vaterhaus zurückkehren, damit sie nicht vor Elend und Hunger zugrunde gehen. Herrsche als König über jene, die durch Irrlehren getäuscht oder durch Spaltung von Dir getrennt sind. Rufe sie zurück zum sicheren Hort der Wahrheit und zur Einheit im Glauben. Gib, daß bald eine Herde und ein Hirt werde. Verleihe, o Herr, Deiner Kirche Wohlfahrt, Sicherheit und Freiheit. Schenke allen Völkern Ruhe und Ordnung. Gib, daß von einem Ende der Erde bis zum anderen der gleiche Ruf erschalle: Gepriesen sei das göttliche Herz, der Urquell unseres Heiles! Ihm sei Ruhm und Ehre in Ewigkeit! Amen.“

2. Ablaßgewinnung für die private Verrichtung der Hl. Stunde

Die **Hl. Poenitentiarie** hat unter dem 13. 8. 1959 (AAS 51 1959 656) folgendes Dekret erlassen: „Den Gläubigen, die in einer Kirche, einem öffentlichen oder (soweit rechtmäßig im Gebrauch stehend) halböffentlichen Oratorium